



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen

Vom 24. August 2026

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. Juni 2026 erlässt die Industrie- und Handelskammer Hannover als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 12. November 2020, zuletzt geändert am 19. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen“ „§ 14b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden“ eingefügt.
2. In § 2a Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ wird „(§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG)“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber“ durch die Wörter „zu prüfende Person (Prüfling)“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Sätze 1 und 2“ durch „die Absätze 1 und 2“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfsmittel“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
8. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.
9. § 14a Absatz 2 Punkt 1 wird nach dem Wort „stellen“ folgende Textpassage ergänzt: „. Die IHK Hannover kann Prüflingen anbieten, eigene digitale Endgeräte sowie vom Bildungsträger zur Verfügung gestellte digitale Endgeräte zu nutzen. Die digitalen Endgeräte haben den technischen Vorgaben der IHK zu entsprechen“
10. Nach § 14a wird ein neuer § 14b wie folgt eingefügt:
„§ 14 b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

- (1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn
 1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
 2. die zu prüfenden Personen mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
 3. die zu prüfenden Personen sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
 4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die zu prüfenden Personen befindet,
 5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
 6. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
 7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
 8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
 9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen (§ 42a Absatz 1 BBiG).

(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 42a Absatz 2 BBiG).“

11. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
12. In § 22 Absatz 4 wird vor der Angabe „§ 47 Absatz 2 S. 2 BBiG“ die Angabe „§ 56 Absatz 1 Satz 2 i.V.m.“ eingefügt.
13. In § 27 werden nach „bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an“ die Wörter „die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bzw.“ gestrichen.
14. Die Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung:

Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse*) ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss für den Abschluss	Gegebenenfalls regionale Zuständigkeit	Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreterinnen oder Stellvertreter)
Geprüfte/r Bankfachwirt/in I		5
Geprüfte/r Bankfachwirt/in II		5
Geprüfte/r Bankfachwirt/in III		5
Geprüfte/r Bankfachwirt/in IV		5
Geprüfte/r Bankfachwirt/in V		5
Geprüfte/r Betriebswirt/in I		5
Geprüfte/r Betriebswirt/in II		5

*) Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG oder 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Hannover, 10. August 2026

Industrie- und Handelskammer
Hannover

Gerhard Oppermann
Präsident

Maïke Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Kultusministerium vom
12. August 2026 – AZ.: 45.2 - 87 146

Im Auftrage

Michaela Hacke

Die vorstehende vom Berufsbildungsausschuss der IHK Hannover am
24. Juni 2026 beschlossene dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen
der IHK Hannover wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger verkündet.
Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite
www.ihk.de/hannover/bekanntmachungen.

Hannover, 24. August 2026

Industrie- und Handelskammer
Hannover

Gerhard Oppermann
Präsident

Maïke Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin